

SATZUNG

des Gewerbe- und Verkehrsvereins Morbach, Hunsrück, gegründet 25.09.1949

§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen "Gewerbe- und Verkehrsverein Morbach e.V.". Seine Gründung wurde am 25.09.1949 beschlossen. Die Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Bernkastel-Kues erfolgte am 17.05.1971.

§ 2 - Aufgaben

Aufgabe des Gewerbe- und Verkehrsvereins ist die Wahrnehmung der Interessen des Gewerbestandes und die Förderung und Vermehrung des Fremdenverkehrs im Bereich der Gemeinde Morbach.

Es soll dies erreicht werden durch:

- a) die Interessenvertretung gegenüber Behörden, Parlamenten, Verbänden und Vereinigungen,
- b) die Durchführung von Veranstaltungen,
- c) die Imagewerbung,
- d) die Mitwirkung bei der Erhaltung und Verschönerung der Ortsbilder,
- e) die Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung von Freizeiteinrichtungen zum Wohle der Gäste und zur Erhöhung des Wohn- und Freizeitwertes,
- f) die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Bedürfnisse des Fremdenverkehrs,
- g) die Beteiligung bei der Gästebetreuung

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes werden; ferner alle sonstigen Einrichtungen, die nach bürgerlichem Recht eine Mitgliedschaft begründen können, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt, soweit nichts anderes in der Satzung gesagt ist, auf mündlichen oder schriftlichen Antrag des Aufzunehmenden durch den Vorstand.

§ 4 - Einzelregelung der Mitgliedschaft

- a) Der Bürgermeister und der Sachbearbeiter für Fremdenverkehr der Gemeinde Morbach sind beratende Mitglieder des Vereins.
- b) Die Aufnahme der beratenden Mitglieder erfolgt ohne Vorstandsentscheidung aufgrund einer Anzeige der Gemeindeverwaltung unter Beifügung der schriftlichen Einverständniserklärung zum Erwerb der Mitgliedschaft.
- c) Die Mitgliedschaft der beratenden Mitglieder erlischt für den Bürgermeister mit dem Tag des Ablaufs der Amtszeit und für den Fremdenverkehrssachbearbeiter mit dem Tag des Ablaufs der Tätigkeit im Fremdenverkehrsbereich.

Im übrigen gelten für das Ausscheiden aus sonstigen Gründen die Ausführungen des § 6 sinngemäß.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Schluß eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Sie erlischt ferner durch Tod, Wegzug oder durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Daneben ist auch ein Ausschluß, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand möglich, wenn vereinschädigendes Verhalten, Mißachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegt.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

§ 7 - Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge können nur von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den im §§ 12 und 13 (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins) festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Anträge aus Kreisen der Mitglieder sollen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich oder mündlich und begründet eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- aa) Jahresbericht
- bb) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
- cc) Wahlen - soweit diese erforderlich sind -
- dd) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Der Vorstand

- a) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre durch die Generalversammlung. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schrift- bzw. Geschäftsführer
 - und weiteren Beisitzern.
- b) Der Vorstand sollte paritätisch aus Interessenvertretern des Bereichs Gewerbe und des Bereichs Fremdenverkehr besetzt sein. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht unmittelbar von einer Interessengruppe kommen.
- c) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich; in der Regel eine Woche, in dringlichen Fällen aber mindestens drei Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung.
- d) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- e) Aufgaben des Vorstandes
 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 Der Vorstand hat die Leistung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu diesen Obliegenheiten:
 - aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - bb) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - cc) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - dd) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

§ 10 - Ausschüsse

- a) Die für die jeweiligen Bereiche gewählten Vorstandsmitglieder bilden jeweils einen Ausschuß für Gewerbe und für Fremdenverkehr. Die Leitung der Ausschüsse obliegt dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für seinen Bereich. Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber dem Vorstand.

- b) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit abberufen werden.

Der Geschäftsführer und die beiden Vorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 11 - Die Rechnungsprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren.
- b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

§ 12 - Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen. Es müssen jedoch mindestens 20 Mitglieder anwesend sein.

§ 13 - Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 20% stimmberechtigter Mitglieder. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Morbach zu.

B. J. ...

Karl-Heinz ...

...
...